

Sicherheit und Justiz
Zivilstandsamt
Postgasse 29 8750
Glarus

Merkblatt Todesfall

Ein Todesfall ist für die Hinterbliebenen, trotz der Betroffenheit, mit verschiedenen Vorkehrungen verbunden. Mit den nachstehenden Ausführungen möchten wir Ihnen das Vorgehen für einen möglichst reibungslosen Ablauf aufzeigen.

Todesfall zu Hause

Bei einem Todesfall zu Hause ist als erstes der Arzt zu benachrichtigen. Dieser bestätigt mittels Ausstellung des ärztlichen Todesscheins den Tod. Das Dokument wird im Original den Angehörigen zur Anmeldung des Todesfalles beim Bestattungsamt ausgehändigt.

Todesfall im Spital oder Heim

Das Pflegepersonal der vorstehenden Institutionen benachrichtigt den Arzt, welcher den Tod mittels Ausstellung des ärztlichen Todesscheins bestätigt. Das Original des ärztlichen Todesscheins wird dem kantonalen Zivilstandsamt zur Beurkundung des Todes übermittelt. Eine Kopie des ärztlichen Todesscheins wird dem Bestattungsamt des zivilrechtlichen Wohnsitzes zugestellt.

Todesfall durch Unfall oder Suizid

Bei einem Unfall mit Todesfolge oder einem Suizid hat der beigezogene Arzt unverzüglich zwingend Meldung an die Polizei zu erstatten, welche ihrerseits die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus benachrichtigt. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob der Leichnam zur Klärung der Todeszeit, der Todesursache und zu den Umständen des Eintretens des Todes an das Institut für Rechtsmedizin in Zürich überführt wird. Die Beurkundung des Todes sowie die Bestattung kann erst nach Freigabe der Leiche durch die Staatsanwaltschaft erfolgen.

Anmeldung des Todes beim Bestattungsamt des zivilrechtlichen Wohnsitzes des/der Verstorbenen

Jeder Todesfall muss innert zwei Tagen beim Bestattungsamt des zivilrechtlichen Wohnsitzes gemeldet werden, unabhängig davon, ob der Tod zu Hause, im Spital oder im Heim eingetreten ist. Ebenso sind Todesfälle als Folge von Unfällen und Suiziden innerhalb der vorerwähnten Frist zu melden. Die Anmeldung hat persönlich (durch Angehörige oder eine bevollmächtigte Person) zu erfolgen. Dabei sind folgende Dokumente beizubringen:

- Todesfall zu Hause: ärztlicher Todesschein im Original
- Todesfall im Spital oder Heim: Kopie des ärztlichen Todesscheins, sofern ein solcher ausgehändigt wurde
- unabhängig vom Sterbeort: Familienbüchlein oder Familienausweis (sofern vorhanden)
- Ausländische Staatsangehörige: Pass und Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis)

Die vorstehenden Dokumente werden durch das Bestattungsamt an das kantonale Zivilstandsamt in Glarus zur Beurkundung des Todes weitergeleitet.

Die Bestattungsämter des Kantons Glarus sind unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Glarus Nord	058 611 70 71
Glarus	058 611 81 21
Glarus Süd	058 611 94 11

Beurkundung des Todesfalles

Die Beurkundung des Todesfalles erfolgt durch das Zivilstandsamt des Sterbeortes. Im Kanton Glarus erfolgt die Beurkundung für sämtliche im Kanton erfolgten Todesfälle beim kantonalen Zivilstandsamt in Glarus. Dazu sind zwingend nachstehend aufgeführten Dokumente im Original erforderlich:

Schweizer Bürger

- > ärztlicher Todesschein
- > Familienbüchlein oder Familienausweis (sofern vorhanden)

Ausländische Staatsangehörige

Zivilstand ledig, geschieden oder verwitwet

- > ärztlicher Todesschein
- > Geburtsurkunde mit Elternnamen
- > aktueller Zivilstandsnachweis (Ledigkeitsbescheinigung, Scheidungsurteil mit Rechtskraftdatum oder Todesurkunde des vorverstorbenen Ehegatten/der vorverstorbenen Ehegattin)
- > Fotokopie Pass
- > Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis)

Zivilstand verheiratet

- > ärztlicher Todesschein
- > Heiratsurkunde
- > Geburtsurkunde der verstorbenen Person mit Elternnamen
- > Fotokopie Pass der verstorbenen Person
- > Fotokopie Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis) der verstorbenen Person
- > Geburtsurkunde des überlebenden Ehepartners/der überlebenden Ehepartnerin mit Elternnamen
- > Fotokopie Pass des überlebenden Ehepartners/der überlebenden Ehepartnerin
- > Fotokopie Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis) des überlebenden Ehepartners/der überlebenden Ehepartnerin
- > Familienbüchlein oder Familienausweis (sofern vorhanden)

Zivilstand verheiratet, jedoch nur ein Ehepartner mit ausländischer Staatsangehörigkeit

- > ärztlicher Todesschein
- > Fotokopie Pass des/der ausländischen Staatsangehörigen
- > Fotokopie Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis) des/der ausl. Staatsangehörigen
- > Familienbüchlein oder Familienausweis (sofern vorhanden)

Die erforderlichen Dokumente werden, soweit diese nicht bereits eingereicht wurden, durch das kantonale Zivilstandsamt Glarus schriftlich einverlangt. Die Beurkundung des Todes kann erst nach Eingang sämtlicher eingeforderter Dokumente erfolgen. Nach erfolgter Beurkundung wird die amtliche Mitteilung an das Einwohneramt des zivilrechtlichen Wohnsitzes erlassen.

Die Benachrichtigung sämtlicher weiteren Institutionen wie AHV, Pensionskasse, Krankenkasse, Versicherungen, Wohnungsvermieter/in, Post, Telefon usw. hat durch die Hinterbliebenen zu erfolgen. Dies gilt ebenso für den Arbeitgeber, sofern die verstorbene Person erwerbstätig war.

Überführung der verstorbenen Person ins Ausland

Zur Überführung ins Ausland sind folgende Dokumente erforderlich:

- Reisepass der/des Verstorbenen im Original
- Bestätigung der Anmeldung des Todesfalles
- 2 internationale Todesurkunden (CIEC-Todesurkunden)
- Leichenpass

Die vorstehend aufgeführten Dokumente sind bei nachstehenden Amtsstellen durch die Hinterbliebenen, allenfalls durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen einzuholen:

Bestätigung der Anmeldung des Todesfalles / CIEC-Todesurkunden

Zivilstandsamt Glarus, Postgasse 29, 8750 Glarus, Telefon 055 646 69 50

Leichenpass

Departement Sicherheit und Justiz, Postgasse 29, 8750 Glarus, Telefon 055 646 68 00

(Das Dokument kann jedoch erst nach der Beurkundung des Todes durch das Zivilstandsamt Glarus ausgestellt werden).

8750 Glarus, im Juli 2017

Zivilstandsamt des Kantons Glarus